

Satzung der VSM AG

VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG

**Beschlossen in
den Hauptversammlungen vom
26. August 1966, 21. August 1968,
17. August 1977, 29. August 1985,
26. August 1986, 25. August 1998,
26. August 1999, 28. August 2002,
26. August 2003, 29. August 2006,
26. August 2008 und 31. August 2010**

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINES

§ 1 Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma:

1. VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken Aktiengesellschaft
2. Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von und der Handel mit Schleifmitteln, anderen technischen Artikeln des Industriebedarfs, Maschinen und maschinellen Einrichtungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gem. Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen; sie ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen und/oder Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen oder solche Unternehmen zu erwerben.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

ZWEITER ABSCHNITT – GRUNDKAPITAL, AKTIEN UND GERICHTSSTAND

§ 4 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5.005.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Stückaktien und besteht aus:
 - a) 946.000 Stammaktien und
 - b) 16.500 Vorzugsaktien.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

DRITTER ABSCHNITT – VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge für Vorstandsmitglieder einem Ausschuss übertragen.

§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ihm obliegt auch die Leitung der Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, soweit der Aufsichtsrat nicht von seinem entsprechenden Recht Gebrauch macht.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 10 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis durch den Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung, sofern eine solche erlassen worden ist, sowie unter Beachtung der vom Aufsichtsrat aufgestellten Zustimmungserfordernisse.

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Wahl der von der Hauptversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf längstens vier Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu verstehen ist.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 Aktiengesetz.
2. Der Aufsichtsrat hat zu beschließen, dass für bestimmte Maßnahmen des Vorstands seine Zustimmung erforderlich ist.
3. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Wahl erfolgt für die nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung durch die Hauptversammlung bestimmte Amtszeit des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Rechte in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig, auch die Beschlussfassung übertragen werden.

§ 15 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter ab.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

1. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter und kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien vorgenommen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
2. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Anlass vor der Eröffnung vertagen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
5. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, telegrafische oder mittels elektronischer Medien erfolgte Stimmenabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. In dieser Weise gefasste Beschlüsse sind nachträglich durch Niederschrift zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
7. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 17 Niederschrift

Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder, im Fall von § 16 Abs. 6 der Satzung, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vergütung für den Aufsichtsrat

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen, zu denen auch die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, eine feste jährliche Vergütung von 15.000,00 EUR. Die Vergütung erhöht sich für jedes angefangene halbe Prozent, um das die an die Stammaktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, um 400,00 EUR (variable Vergütung), wobei diese variable Vergütung auf eine an die Stammaktionäre verteilte Dividende von 3,00 EUR je Stammaktie begrenzt ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der festen und variablen Vergütung, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden das Eineinhalbfache dieser Beträge.
2. Für die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in Ausschüssen oder eine sonstige besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft erhält der gesamte Aufsichtsrat außerdem einen Betrag bis zu höchstens 6.500,00 EUR. Über die Verteilung entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 19 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in der Region Hannover statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

§ 20 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

2. Für die Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

§ 21 Stimmrecht

1. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, je zehn Vorzugsaktien 16 Stimmen.
2. Bei Abstimmungen über die Wahl zum Aufsichtsrat, Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft haben je zehn Vorzugsaktien 32 Stimmen.

§ 22 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 23 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
2. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VIERTER ABSCHNITT – GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Jahresabschluss

Die alljährliche, innerhalb der gesetzlichen Frist zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses oder zur Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

§ 26 Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des etwa durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstehenden Aufwands mit folgender Maßgabe:

1. Zunächst ist je Vorzugsaktie ein Gewinnanteil von 0,15 EUR zu verteilen.
2. Sodann entfällt auf jede Stammaktie ein Gewinnanteil von 0,10 EUR.
3. Der verbleibende Rest wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, an die Stammaktionäre unter Berücksichtigung des § 18 verteilt.